

BITKOM-Stellungnahme

Geplante Änderungen des Umsatzsteuerrechts durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

14. April 2014
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt mehr als 2.100 Unternehmen, davon über 1.300 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu gehören fast alle Global Player sowie 900 leistungsstarke Mittelständler und zahlreiche gründergeführte, kreative Unternehmen. Mitglieder sind Anbieter von Software und IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien und der Netzwirtschaft. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

1 Zusammenfassung

Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU vom 20. März 2014 findet sich in Art. 8 Ziffer 1 ein Vorschlag zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Danach soll die sogenannte umsatzsteuerliche Branchenlösung (bisher geregelt in § 45h Abs. 4 TKG) nun als neuer § 3 Abs. 11a in das UStG überführt werden. Im Wege der umsatzsteuerlichen Branchenlösung werden Telekommunikationsanbieter ermächtigt, im Wege einer Dienstleistungskommission gegenüber privaten Endverbrauchern Leistungen anderer Anbieter abzurechnen.

Ansprechpartner
Thomas Kriesel
Bereichsleiter
Steuern,
Unternehmensrecht,
Mittelstandsfinanzierung
Tel.: +49.30.27576-146
Fax: +49.30.27576-409
t.kriesel@bitkom.org

Die geplante Änderung des UStG hat für die gesamte Telekommunikationsbranche eine weit reichende Bedeutung mit unmittelbaren Auswirkungen auf Abrechnungsprozesse gegenüber Endkunden. Nicht zuletzt hängt davon auch die Umsetzbarkeit von bestimmten Geschäftsmodellen gegenüber privaten Endkunden ab. Deshalb bitten wir dringend darum, bei der Einführung des § 3 Abs. 11a UStG unsere nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Insgesamt regen wir dringend an, die Neuregelung des § 3 Abs. 11a UStG-E strenger als bisher vorgeschlagen an den Vorgaben der EU-Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 auszurichten.

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

2 Anwendungsbereich des § 3 Abs. 11a UStG-E

Der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG-E ist im Vergleich zum Artikel 9a Abs. 1 Satz 1 der EU-Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 (im Folgenden EU-DVO) von „elektronisch erbrachten Dienstleistungen“ auf „sonstige Leistungen“ erweitert worden, „die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht werden“. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs ist zu begrüßen. Sie ist richtig und wichtig, damit nicht nur die VoIP-Dienste, sondern sämtliche bisher unter der Branchenlösung berücksichtigte Telekommunikationsdienstleistungen von der Vorschrift erfasst sind. Die

BITKOM-Position zu Änderungen des Umsatzsteuerrechts durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU

Seite 2

Erweiterung führt zu einer gewissen Vereinfachung und zu mehr Rechtssicherheit. Denn häufig ist eine Differenzierung zwischen elektronisch erbrachten Dienstleistungen und über das Internet erbrachten Telefondiensten kaum möglich.

Entsprechend Art. 9a Abs. 2 der EU-DVO soll § 3 Abs. 11a UStG-E Anwendung finden auf Leistungen, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht werden. Die Begriffe „Schnittstelle“ und „Portal“ sind jedoch wenig greifbare und nicht klar belegte abstrakte Begriffe, für die im Kontext der hier zu diskutierenden Vorschrift keine Definition vorhanden ist. Zur Verdeutlichung sollte daher das Beispiel des Appstores als beispielhafte, nicht abschließende Konkretisierung aus der EU-DVO in den Gesetzestext des UStG übernommen werden.

3 Ausnahme von der Dienstleistungskommission

In S. 2 des § 3 Abs. 11a UStG-E sind die Voraussetzungen definiert, die eine Anwendung der Regelungen der Dienstleistungskommission ausschließen. Die Formulierung ist jedoch nicht deutlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher die Formulierung enger an den Wortlaut in Art. 9a Abs. 1 S. 2 EU-DVO angelehnt werden. Insbesondere sind die Abrechnung zwischen den beteiligten Unternehmen und die Abrechnung gegenüber dem Endkunden deutlich auseinander zu halten.

Nach der Rückausnahme in § 3 Abs. 11a, S. 3, Nr. 1 bis 3 UStG-E finden die Regelungen der Dienstleistungskommission wiederum Anwendung, wenn eine der in Ziffer 1 bis 3 genannten Konstellationen vorliegt. Die Ziffern 2 und 3 bedeuten für sich genommen eine erhebliche Einschränkung für die beteiligten Unternehmen, basieren aber grundsätzlich auf Art. 9a der EU-DVO.

Nicht hinnehmbar ist demgegenüber eine weitere Einschränkung, die der Gesetzesentwurf in § 3 Abs. 11a S. 3 Ziffer 1 zusätzlich einbringt. Danach soll die Ausnahme bereits dann nicht einschlägig sein, wenn der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet. Diese weitergehende Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und ergibt sich so nicht aus der europarechtlichen Rechtsgrundlage. Dort heißt es nämlich lediglich, dass die Ausnahme dann nicht möglich ist, wenn der Unternehmer die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert.

Nicht klar ist bereits, in welchen Fällen § 3 Abs. 11a S. 3 Ziffer 1 UStG-E Anwendung finden soll. Denn der Begriff der Abrechnung ist in diesem Zusammenhang unklar. Fraglich ist, ob eine Abrechnung im umsatzsteuerlichen Sinne gemeint ist (unter Ausweis von Umsatzsteuern) oder ob bereits das schlichte Anzeigen von Beträgen aus Drittentgelten auf einer Rechnung für Zwecke der Einziehung gemeint ist.

Für die praktische Anwendung der Vorschrift muss befürchtet werden, dass jede Projektion eines Betrages aus Leistungen Dritter auf einer Rechnung als „Abrechnung“ qualifiziert wird. Eine entsprechend weite Auslegung des „Abrechnungsbegriffs“ könnte dazu führen, dass die Ausnahmeregelung des § 3 Abs.

BITKOM-Position zu Änderungen des Umsatzsteuerrechts durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU

Seite 3

11a S. 2 UStG in vielen Fällen ins Leere läuft. Dieses Problem trifft insbesondere Telekommunikationsanbieter, die in erheblichem Umfang Entgelte für Leistungen Dritter über ihre Rechnung einziehen. Sie sind nach TKG zu besonderer Transparenz ihrer Rechnungen, insbesondere hinsichtlich Entgelte Dritter verpflichtet.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Konstellation für die Anwendung der Rückausnahme in § 3 Abs. 11a S. 3 Ziffer 1 UStG-E steht nicht zuletzt im Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung zu § 3 Abs. 11a UStG selbst. Hier wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das sog. Mobile-Payment, wie z.B. Web-Billing oder auch Premium-SMS, nicht von § 3 Abs. 11a UStG erfasst wird. Diese Verfahren zur Einziehung von Geldern gehen notwendigerweise mit einer Belegerteilung bzw. mit einer Projektion von Entgelten Dritter auf der Rechnung der TK-Anbieter einher. Insoweit liegt hier eine Art der „Abrechnung“ vor, zumindest in einem weiteren Sinne. Ließe man § 3 Abs. 11a UStG Ziff. 1 in der derzeitigen Fassung bestehen, würde man Gefahr laufen, dass die eigentlich nicht gewollte Einbeziehung bestimmter Zahlungsmechanismen, wie z.B. das Web-Billing über den Weg einer weiten Auslegung des Begriffs „Abrechnung“ dennoch unter die Vorschrift subsummiert werden könnte.

Legt man die oben dargestellte Auslegung von § 3 Abs. 11a S. 3 Ziffer 1 UStG-E nicht zugrunde, so bliebe sie ohne eigenen Regelungsgehalt. Denn dann gäbe sie lediglich noch einmal den bereits in § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG-E geregelten Grundsachverhalt wider.

Wir befürworten daher dringend, die erste Alternative in Ziffer 1 des § 3 Abs. 11a S. 3 UStG (... „das Entgelt für diese sonstige Leistung selbst gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet“ ...) zu streichen und den Gesetzestext auf die Übernahme von Art. 9a der EU-DVO zu beschränken. Es muss gewährleistet sein, dass sich Telekommunikationsanbieter trotz ihrer umfangreichen Abrechnungspflichten nach TKG auf die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 11a S. 2 UStG-E berufen können.

4 Defizit bei der Umsetzung des EU-Rechts

Die EU-DVO sieht in Art. 9a Abs. 3 einen Anwendungsausschluss der Dienstleistungskommission vor für Steuerpflichtige, die lediglich eine Zahlung abwickeln, aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt sind. Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine entsprechende Ausnahme im Gesetzestext allerdings nicht vor. Stattdessen wird nur in der Gesetzesbegründung auf diesen Punkt Bezug genommen.

Wir halten es jedoch für erforderlich, dass der deutsche Gesetzgeber auch Artikel 9a Abs. 3 MwStVO in das deutsche UStG übernimmt, um eine deutliche Abgrenzung zu den von § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG-E betroffenen Unternehmen sicherzustellen. Der lediglich im 2. Satz des 4. Absatzes der Gesetzesbegründung „Zu Artikel 8, Zu Nummer 1, Zu Satz 3“ enthaltene Hinweis über den Ausschluss der Unternehmer, deren Tätigkeit sich lediglich auf die Abwicklung des Zahlungsvorganges beschränkt, ist aus unserer Sicht für die notwendige Rechtssicherheit nicht ausreichend.

BITKOM-Position zu Änderungen des Umsatzsteuerrechts durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU

Seite 4

Positiv bewerten wir dagegen den Ansatz der Gesetzgeber, beispielhaft aufzuzählen, in welchen Fällen der Steuerpflichtige nur die Zahlung abwickelt und er daher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt. Wir begrüßen es sehr, wenn die Finanzverwaltung insoweit klarstellt, dass das sog. Mobile Payment, wie z.B. Web-Billing oder Premium-SMS auch aus Sicht der Finanzverwaltung nur den Charakter einer Abwicklung von Zahlungen hat, so dass die Regelungen zur Dienstleistungskommission nicht greifen und die Unternehmen auch nicht in der Pflicht stehen, die Annahmen des § 3 Abs. 11a S. 1 zu widerlegen. In einer weiterführenden Verwaltungsanweisung sollte die Finanzverwaltung weitere Konstellationen benennen, in denen sie eine reine Zahlungsabwicklung sieht.

Wir bitten daher, den § 3 Abs. 11a UStG-E um nachfolgenden Satz 4 zu ergänzen:

„Dieser Absatz gilt nicht für Unternehmer, deren Tätigkeit sich lediglich auf die Abwicklung des Zahlungsvorganges (sog. Mobile Payment, wie z.B. Web-Billing oder Premium-SMS) in Bezug auf die erbrachten sonstigen Leistungen beschränkt.“

5 Weitere Präzisierung im Verwaltungsweg

Die Umsetzung von Art. 9a der EU-DVO in § 3 Abs. 11a UStG wirft eine Vielzahl praktischer Fragen auf und ist mit ganz erheblichen Unsicherheiten verbunden. Weitere Konkretisierungen der gesetzlichen Vorgaben in einem Verwaltungserlass sind daher geboten. Wir bitten dringend, dazu vorher in einen direkten Dialog mit den betroffenen Unternehmen einzutreten und entsprechende Konsultationen durchzuführen. Die in der Gesetzesbegründung teilweise bereits enthaltenen Konkretisierungen sind noch nicht ausreichend, um die Vorschrift rechtssicher umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang können die Erläuterungen der EU-Kommission zur EU-DVO sinnvolle Interpretationsansätze sein. Diese Auslegungshilfen wurden mit Datum vom 3. April 2014 veröffentlicht, entfalten für sich allein jedoch keine Bindungswirkung.